

## Dokumentation der Veranstaltung

### 4. Vernetzungstreffen des Landes-Demokratiezentrams für Vielfalt und Respekt

Gleichbehandlung ist Ihr gutes Recht!  
Antidiskriminierungspolitik und Demokratieförderung für  
Berlin gemeinsam gestalten

Verlaufsprotokoll Tagesprogramm

Protokollant: Jakob Röger

vom 03. Juli 2017

im Tagungswerk, Lindenstraße 85, 10969 Berlin

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

## Inhaltsverzeichnis

Begrüßung und Grußwort des Senators für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung .....	1
Antidiskriminierung hat viele Gesichter .....	2
Impulsvortrag: Antidiskriminierungspolitik und Demokratieförderung .....	3
Programm nach den Workshops .....	4
Anlage .....	5
Impressum.....	16

## Begrüßung und Grußwort des Senators für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Eren Ünsal, die Leiterin der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS), begrüßt den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herrn Dr. Behrendt, die Staatssekretärin für Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Frau Margit Gottstein sowie alle Anwesenden herzlich. Sie hebt die beiden zentralen Anlässe der Veranstaltung hervor. Erstens das 4. Vernetzungstreffen des Berliner Landesdemokratiezentrums für Vielfalt und Respekt und zweitens das zehnjährige Jubiläum der LADS.

Im Anschluss eröffnet Herr Dr. Behrendt die Veranstaltung. In seiner Rede gratuliert er der LADS zu ihrem zehnjährigen Bestehen und hebt einige ihrer Verdienste der vergangenen Jahre besonders hervor. Diese seien unter vielen anderen etwa die Einrichtung einer Beratungsstelle für Betroffene von Altersdiskriminierung, die Entwicklung, Evaluation und Umsetzung anonymisierter Bewerbungsverfahren, das unermüdliche Engagement des Fachbereichs LSBTI für die Belange trans- und intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher und die erfolgreiche Durchführung von Schulungen zu Queer- und Diversitythemen u.a. bei der Berliner Polizei und in der Berliner Verwaltung. Herr Dr. Behrendt betont ausdrücklich, dass mit der neuen Legislatur die Antidiskriminierungsarbeit in Berlin noch mehr Bedeutung bekommen solle. Auch wenn in diesem Bereich schon viel geleistet worden sei, gebe es gerade im Angesicht aktueller Herausforderungen noch viel zu tun. So solle ein Landesprogramm für Diversity und vielfältige Verwaltung implementiert werden, neben der merkmalsbezogenen auch die handlungsfeldbezogene Antidiskriminierungsarbeit stärker in den Blick genommen und überhaupt die Antidiskriminierungsarbeit in den Bereichen Bildung, Wohnen und Verbraucherschutz gestärkt werden. Ein erster Schritt auf diesem Weg sei die bereits erfolgte Gründung einer *Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt*, die am 01.07.17 ihre Arbeit aufgenommen hat. Neben dieser ehrgeizigen Agenda stehe aber vor allem auch die Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) im Vordergrund. Auf Grundlage des rot-roten-Entwurfes von 2011 soll das LADG Lücken im rechtlichen Diskriminierungsschutz schließen, die unter anderem den Bereich des hoheitlich-staatlichen Handelns und der Bildung betreffen. Außerdem sollen die klassischen Schutzmerkmale auf den sozialen Status ausgeweitet und ein Verbandsklagerecht mit Entschädigungsanspruch im Gesetz implementiert werden. Nach der Sommerpause solle die konkrete Ausgestaltung des LADG in einem breiten Beteiligungs- und Konsultationsverfahren umgesetzt werden. Hierbei sei die kritische Unterstützung aller in dem Bereich tätigen NGOs ausdrücklich erbeten.

## Antidiskriminierung hat viele Gesichter

### a) Kurzfilm Antidiskriminierung

Prominente Vertreter\_innen aus Medien, Religion, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft betonen die Bedeutung und die Fortschritte der Antidiskriminierungsarbeit der letzten 10 Jahre in Berlin. Der Kurzfilm wird über die Sozialen Netzwerke verbreitet.

### b) Die LADS: Highlights der Vergangenheit, Perspektiven der Zukunft

Eren Ünsal stellt die strukturelle Neugliederung der LADS in die folgenden 4 Fachbereiche vor. Die jeweiligen Fachbereichsleiter\_innen geben ein kurzes Statement zu der zurückliegenden wie auch der zukünftigen Arbeit ihrer Fachbereiche.

- Fachbereich *LSBTI* (Florencio Chicote): Community hat LADS sehr unterstützt; Dank an langjährige Weggefährt\_innen; Sichtbarkeit des Fachbereichs und seiner Themen hat in den letzten Jahren stark zugenommen
- Fachbereich *Grundsatzangelegenheiten* (Marlene Kölling): Top-Themen der Vergangenheit und Gegenwart waren und sind: Altersdiskriminierung (Problemfeld musste abgesteckt und Strategien entwickelt werden; so wurden etwa Altersgrenzen in Berliner Rechtsvorschriften überprüft und etwa ein Drittel daraufhin überarbeitet); anonymisierte Bewerbungsverfahren (Landesprojekt von 2014/15 verdeutlicht, dass die Verfahren effizient und praktikabel sind und zudem als besonders objektiv wahrgenommen werden); Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt (Fachstelle auf den Weg gebracht); Weiterentwicklung des rechtlichen Antidiskriminierungsschutzes (→ LADG)
- Fachbereich *Diversity und Beratungsinfrastruktur* (Dr. Sonja Dudek): Netzwerkarbeit, Entwicklung des Diversometers (Werkzeug zur Sensibilisierung für Diversity in der Verwaltung); Umsetzung von Projekten zur Vielfalt in der Verwaltung; aktuell: Begleitung des Diversity-Landesprogramms mit Blick auf die strukturelle Verstärkung der Antidiskriminierungsarbeit in der Verwaltung; nächste große Themen sind u. a.: Personal und Vielfalt, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sprache und Vielfalt
- Fachbereich *Demokratieförderung und Prävention* (Lorenz Korgel): Bereich seit 2012 bei der LADS; seither hat die Spannweite und die Vielfalt von Projektansätzen des Fachbereichs zugenommen: Demokratieförderung und Antidiskriminierungsarbeit müssen immer zusammengedacht werden; Arbeitsschwerpunkte waren und sind u.a.: Entwicklung und Weiterentwicklung der Berliner Landeskonzeption für Demokratie; Koordination des Landesförderprogramms Demokratie. Vielfalt. Respekt.;

Koordination aller in Berlin im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durchgeführten Projekte und Aktivitäten durch das Landes-Demokratiezentrum Berlin

Abschließend nennen alle Referent\_innen einige aus ihrer Sicht zentrale Erfolgsfaktoren der LADS. Genannt werden: die hohe Durchlässigkeit für die Belange der Zivilgesellschaft; die umfassende Netzwerkarbeit; die Verpflichtung auf wertschätzende Kommunikation sowie die hervorragende, strategisch vorausschauende Leitung der LADS.

c) Das Portal „Demokratie. Vielfalt. Respekt“

Frau Stanislawka Paulus und Frau Lea-Maria Warlich stellen das Portal „Demokratie. Vielfalt. Respekt“ vor. Das Portal ist eine Webseite für pädagogische Fachkräfte in der Schul- sowie der Kinder- und Jugendarbeit, die im Auftrag der LADS von der Jugend und Familienstiftung Berlin (jsfb) umgesetzt wurde. Ziel der Seite ist es, die Vernetzung und den Fachaustausch von Akteur\_innen im Handlungsfeld Demokratieförderung und Antidiskriminierung voranzubringen. Zu diesem Zweck sollen auf der Seite Akteur\_innen und Projekte, die in diesem Handlungsfeld tätig sind, sicht- und auffindbar gemacht und zentrale Präventionsansätze vorgestellt werden. So kann etwa unter der Registerkarte „Präventionsangebote“ gefiltert nach Merkmalsbereichen (z.B. „Rassismus“ oder „Genderbezogene Vorurteile & Gewalt“ u.v.m.) gezielt nach passenden Organisationen gesucht werden. Die einzelnen Merkmalsbereiche wurden dabei eigens mit Blick auf die Spezifik des pädagogischen Bedarfs verschlagwortet. Des Weiteren findet sich auf der Seite eine Rubrik für „Schnelle Hilfe bei Mobbing, Diskriminierung und Gewalt“ in Akutsituationen. Zudem gibt es eine Rubrik mit aktuellen Informationen zum Handlungsfeld, einen Wissensspeicher, eine Registerkarte zur „Jugendbeteiligung“ mit einer Zusammenschau wichtiger Strukturen in diesem Bereich u.v.m. Die Internetadresse des Portals lautet: [www.demokratie-vielfalt-respekt.de](http://www.demokratie-vielfalt-respekt.de).

### Impulsvortrag: Antidiskriminierungspolitik und Demokratieförderung

In ihrem Impulsvortrag betont Frau Doris Liebscher (LL.M., Humboldt Universität zu Berlin, Juristische Fakultät; Mitbegründerin des Antidiskriminierungsbüros Sachsen, Gesellschafterin des Büros für Recht und Wissenschaft; Arbeitsschwerpunkte: Feministisches Recht, Antidiskriminierungsrecht) die Bedeutung der Antidiskriminierungsarbeit für eine demokratische Kultur, deren normatives Fundament die Wertetrias aus Gleichheit, Freiheit und Würde bildet. Eine detaillierte Zusammenfassung des Vortrages ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

In der sich anschließenden Diskussion wird das Spannungsverhältnis zwischen Gleichheits- und Diversitystrategien angesprochen und zugleich auf die perspektivische Vielfalt hingewiesen, unter der Diversitythemen bearbeitet werden können.

Zudem wird auf die Ambivalenz von Antidiskriminierungsarbeit hingewiesen, deren Ziel, kategorisierende Ressentiments abzubauen, oft erst über den Umweg eigener Kategorisierungen praktisch erreicht werden könne.

Es wird die Bedeutung des Konzepts der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* (GMF) bezüglich seiner Erweiterung von sonst rein merkmalsbezogenen (AGG) Fördermöglichkeiten hervorgehoben und die Notwendigkeit verstärkten zivilgesellschaftlichen und politischen Engagements für einen diversen und wertschätzenden öffentlichen Diskurs und mithin für die Setzung und Umsetzung von Antidiskriminierungsthemen und Maßnahmen betont.

Außerdem wird die Notwendigkeit der Erweiterung des Anwendungsbereichs (AGG/LADG) von Antidiskriminierungsarbeit akzentuiert, da es oft schwierig sei, die vielfältigen realen Diskriminierungserscheinungen in den klassischen Diskriminierungsmerkmalen (AGG) unterzubringen.

## Programm nach den Workshops

Zum Abschluss der Veranstaltung werden die wichtigsten Impulse aus den 5 Workshops vom Nachmittag noch einmal zusammengefasst. Besonders hervorzuheben sind dabei: der Wunsch, die *Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt* in bestehende Netzwerke einzubinden und zusätzlich noch weitere Kooperationen zu stiften (Workshop 2); der Aufruf, die Bedeutung von Diskriminierung aufgrund des sozialen Status erschöpfend und inklusiv zu klären (Workshop 3); der Wunsch nach einer Stärkung des Inklusionsansatzes durch seine nachhaltige Verankerung als eigene Fachstelle (Workshop 5). Abschließend bedankt sich Frau Ünsal bei allen Verantwortlichen für die gelungene Organisation der Veranstaltung und leitet dann zum musikalisch-kulinarischen Ausklang der Fachtagung über.

## Anlage

**Doris Liebscher**

### **Antidiskriminierungspolitik und Demokratieförderung**

Impulsvortrag zur Veranstaltung „Gleichbehandlung ist Ihr gutes Recht!

Antidiskriminierungspolitik und Demokratieförderung für Berlin

gemeinsam gestalten“ am 03.07.2017 – eine Veranstaltung anlässlich des zehnjährigen

Bestehens der Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS).

### **Intro**

*Vielen Dank Frau Ünsal für die Vorstellung und für die Einladung. Es mir eine riesengroße Freude heute hier sprechen zu können. Sie haben es erwähnt, ich habe das Antidiskriminierungsbüro in Leipzig mitgegründet, das war ungefähr zur gleichen Zeit als die LADS gegründet wurde. Deren Arbeit haben wir immer mit Aufmerksamkeit und zugegebenermaßen auch etwas bisschen Neid verfolgt. Weil es ein solche Stelle in Sachsen nicht gab und bis heute nicht gibt. Wir haben damals auch immer wieder darauf hingewiesen, dass der Antidiskriminierungsansatz die beste Prävention ist gegen Rassismus, gegen Antisemitismus, gegen heteronormative Ungleichheitsideologien und deshalb auch gegen Neonazismus und Rechtspopulismus. Umso mehr freue ich mich heute mit Ihnen zu diskutieren, wie beide Perspektiven noch besser mit einander verbunden werden können.*

*Ich werde also in den nächsten 30 Minuten darstellen, warum ich denke, dass Antidiskriminierung und Demokratieförderung konzeptionell zusammengehören.*

*Dabei möchte ich natürlich ein paar antidiskriminierungspolitische Erfolge der vergangenen Jahre ansprechen, für die die LADS und viele Organisationen und Menschen hier im Raum stehen. Menschen, die sich an ganz unterschiedlichen Stellen und demokratischen Schalthebeln, sei es im legislativen Prozess, in der Antidiskriminierungsberatung, in der Empowerment- und Selbstorganisationsarbeit oder in der administrativen Steuerung dafür eingesetzt haben, dass Diskriminierung ein festes Thema auf der politischen und der juristischen Agenda geworden ist. Zum Schluss meines kleinen Vortrages möchte auf einige antidiskriminierungspolitische Herausforderungen hinweisen. Und hoffe, dass sie mir nicht nachtragen, dass ich in Anbetracht der Zeit auf viele Aspekte nur Schlaglichter werfen kann.*

## Was hat Demokratie mit Antidiskriminierung zu tun?

Was hat Demokratie mit Antidiskriminierung zu tun? Alles. Die Forderungen nach rechtlich herzustellender beziehungsweise abzusichernder Gleichheit für marginalisierte Subjektpositionen gehen aus politischen Kämpfen um Anerkennung, Legitimität, Integrität, Autonomie, Privatheit und Sichtbarkeit hervor.<sup>1</sup> Aktuell erleben wir das am demokratischen Ringen um die „Ehe für alle“. Ich möchte noch ein paar Jahre zurückgehen: in das Geburtsjahr der rechtstaatlich verfassten Demokratie.

1789 wird im Zuge der Französischen Revolution die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte verfasst. Zwei Jahre später, 1791, nimmt die Nationalversammlung die neue Verfassung an, die auf dieser Erklärung basiert. Die Menschenrechte „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ – letzteres geschlechtsneutral wohl am besten mit „Solidarität“ übersetzt – sind also der materielle Kern moderner Demokratien. Unbestritten ist heute, dass die Menschenrechte Freiheit und Gleichheit, aus dem Grundsatz resultieren, dass jeder Mensch eine unveräußerliche Würde besitzt.

Die Bedeutung der Menschenrechte wird in vielen Darstellungen der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“, die herangezogen wird, um zu bestimmen, wer verfassungsfeindlich ist und wer demokratisch ist, gern vergessen. Hier wird die Gleichheit oftmals gar nicht genannt und die Menschenrechte, also der materielle Gehalt der Demokratie, treten hinter ihren formellen Gehalt zurück. Als formelle Aspekte der Demokratie gelten u.a. Parlamentarismus, freie Wahlen, Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Gerichte und ein Mehrparteiensystem. Doch auch dabei gelten die Prämissen der Freiheit und der Gleichheit, das hat das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich in der Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren klargestellt:

Demokratie ist die Herrschaftsform der Freien und Gleichen. [...] Das Grundgesetz geht insoweit vom Eigenwert und der Würde des zur Freiheit befähigten Menschen aus und verbürgt im Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die sie betreffende öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, zugleich den menschenrechtlichen Kern des Demokratieprinzips. [...] Die

---

<sup>1</sup> Sabine Hark, *Durchquerung des Rechts. Paradoxien einer Politik der Rechte*, Beger et al., Queering Demokratie, 1. Aufl. 2000, Seite 33.



demokratischen Postulate der Freiheit und Gleichheit erfordern gleichberechtigte Mitwirkungsmöglichkeiten aller Bürger.<sup>2</sup>

Die Krise der *bürgerlichen Demokratie* beginnt freilich schon 1789 mit ihrer Geburt. Die „Freien und Gleichen“ waren von Anfang an höchst ungleich. Die französische Schriftstellerin Olympe de Gouges ist empört darüber, dass die Frauen, ohne deren Einsatz auf den Barrikaden die Revolution nicht erfolgreich gewesen wäre, nun von den eigenen Kampfgefährten wieder aus dem politischen Leben verbannt werden sollen. Die Frauen protestieren in einem „Gesuch der Damen an die Nationalversammlung“:

Ihr habt erklärt, dass alle Personen gleich sind. Ihr habt bewirkt, dass einfache Hüttenbewohner gleichberechtigt neben Prinzen gehen. Und doch duldet ihr alle Tage, dass 13 Millionen Sklavinnen die Ketten von 13 Millionen Tyrannen tragen.<sup>3</sup>

Kurz darauf veröffentlicht Olympe de Gouges ihre „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“, in denen sie die Aufnahme der Frauen in die Nationalversammlung fordert, aber auch gleiche Rechte im Privatleben. Das war nur der Anfang einer ganzen Reihe von politischen Kämpfen gegen Diskriminierung und für gleiche politische, ökonomische und soziokulturelle Teilhabe.

Der Antidiskriminierungsansatz als menschenrechtlicher Ansatz lenkt also unser Augenmerk besonders auf das Ziel der gleichen Teilhabe an einer Gesellschaft angesichts ungleicher Ausgangsbedingungen. Ich möchte daraus nun vier antidiskriminierungspolitische Prämissen ableiten und fragen, wie diese Prämissen auch Ansätze der Demokratieförderung informieren können.

## **1. Eine Trias aus Würde, Freiheit und Gleichheit**

Wir sitzen alle in einem Boot und dieses Boot ist nicht voll, sondern die Plätze sind nur ungerecht verteilt. Das Boot ist die Welt, die Europäische Union, der Nationalstaat, das Bundesland, die Kommune und die Plätze sind die globalen, europäischen, nationalen, kommunalen etc. Ressourcen. Die Idee von Demokratie ist, dass alle Menschen bei der Verteilung der Plätze mitentscheiden. Ihre nicht verhandelbare Basis ist, dass Entscheidungen auf Grundlage der menschenrechtlichen Grundprinzipien Würde, Freiheit und Gleichheit getroffen werden und nicht auf Grundlage zum Beispiel rassistischer oder sexistischer

---

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13, Rn 542ff., Abruf:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117\\_2bv000113.html;jsessionid=02309E389114145CF178F1054674B930.1\\_cid370](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bv000113.html;jsessionid=02309E389114145CF178F1054674B930.1_cid370)

<sup>3</sup> Zitiert nach FMT, Feministische Pionierinnen: Olympe de Gouges (1748-1793), Abruf: [www.frauenmediatum.de/themen-portraits/feministische-pionierinnen/olymp-de-gouges/](http://www.frauenmediatum.de/themen-portraits/feministische-pionierinnen/olymp-de-gouges/)

Ungleichwertigkeitsideologien. Würde, Freiheit und Gleichheit bilden dabei keine Gegensätze, sondern – in den Worten von Bundesverfassungsrichterin Susanne Baer –eine Trias: Echte Freiheit gibt es nicht ohne Gleichheit und echte Gleichheit nicht ohne individuelle Freiheiten, das ergibt sich aus der Menschenwürde.<sup>4</sup>

Ein solcher menschenrechtlicher Ansatz wirkt sich auch auf Ansätze der Demokratieförderung aus. Es geht dann nicht mehr darum, zu argumentieren, ob die AfD oder Pegida rechtsextremistisch sind. Die Deutungshoheit hierüber haben in der Regel die Verfassungsschutzbehörden. Sondern es geht darum, dass Programme und Positionen diese Trias grundsätzlich in Frage stellen, weil sie rassistisch, sexistisch, homo- und transphob sind, also marginalisierten Gruppen, das Recht auf gleiche Teilhabe – auf Bewegungsfreiheit, auf Religionsfreiheit, auf Vertragsfreiheit absprechen oder gar deren menschliche Würde negieren. Die Deutungshoheit hierüber haben internationale und nationale Menschenrechtskommissionen, wie der UN-Antirassismus-Ausschuss oder das deutsche Institut für Menschenrechte.

Sie sehen, ich plädiere ganz stark dafür Demokratie inhaltlich und zwar über die Menschenrechte zu bestimmen. Nur wie genau bestimmen wir das Verhältnis der Menschenrechte zueinander? Diese Frage ist seit jeher Gegenstand von politischer und juristischer Auseinandersetzung, die auch im Antidiskriminierungsrecht ausgetragen wird. Lassen Sie mich einige Beispiele geben:

1) Die Anschauung, dass alle Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden, veranlasste den Französischen Nationalkonvent am 1794 dazu, die Sklaverei in den französischen Kolonien aufzuheben. Das Bürgertum berief sich dagegen auf das Menschenrecht auf Eigentumsfreiheit – und versklavte Menschen galten als Eigentum. Napoleon führte deshalb 1802 die Sklaverei wieder ein, erst 1848 wurde sie durch die Nationalversammlung endgültig abgeschafft.

2) Als 2004 in Deutschland die damals rot-grüne Koalition einen Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien vorlegte, das ADG-E, also den Vorläufer zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), da entbrannte eine strukturell ähnliche Debatte.: Die Gleichheit der Einen, also das Recht auf Nichtdiskriminierung, wurde gegen die Privatautonomie der Anderen, also die Freiheit Verträge abzuschließen, mit wem man will, diskutiert.

---

<sup>4</sup> Susanne Baer, Dignity, Liberty, Equality: A Fundamental Rights Triangle of Constitutionalism, Toronto Law Journal 59 (2009), 417.

3) In den Debatten um das Netzwerkdurchsuchungsgesetz mit dem Hate Speech in sozialen Medien bekämpft werden soll, werden die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Nichtdiskriminierung der Einen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit der anderen diskutiert.

4) In den Debatten um das grundgesetzlich und in § 9 AGG geregelte Religionsprivileg von zum Beispiel kirchlichen Arbeitgebern, die keine nichtchristlichen oder offen schwul oder lesbisch lebenden Menschen einstellen wollen, wird die Religionsfreiheit der einen gegen das Recht auf Nichtdiskriminierung der anderen diskutiert.

5) In den Auseinandersetzungen über Unisex oder Transgendertoiletten wird das Recht von Transmännern auf gleiche Teilhabe unter Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität gegen das Recht von Cisfrauen auf Nichtdiskriminierung und damit auf geschützte Räume diskutiert.

6) Und wenn es schließlich um Förderung, also um sogenannte Quoten geht, die eigentlich positive Maßnahmen sind, dann wird der auch aus der Gleichheit resultierende Anspruch der Einen (zum Beispiel Frauen oder Behinderten oder Migrant\*innen/People of Color) gegen das Recht auf Nichtdiskriminierung der Anderen (zum Beispiel Männer oder Nichtbehinderte oder weiße Mehrheitsdeutsche) diskutiert.

Wir sehen, wir umstritten, das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit ist. Für die Demokratieförderung ergibt sich aus diesen Konstellationen ein ganzes Repertoire an Fällen und Methoden für die politische Bildungsarbeit.

Aus Antidiskriminierungsperspektive wurde hier in den letzten Jahren viel erreicht. Zunächst wurde dieses Verhältnis überhaupt öffentlich debattiert: in Parlamenten, an Universitäten, in Gerichten, in den Medien. Diskriminierung ist plötzlich ein Thema über das gesprochen wird. Dazu hat die schiere Existenz des AGG viel beigetragen, dazu hat auch die Institutionalisierung von Antidiskriminierungspolitik beigetragen: durch die LADS, durch Antidiskriminierungsbüros und Gleichbehandlungsbüros, Selbstorganisationen, Rechtsanwält\*innen, Rechtswissenschaftler\*innen und Gerichte, Bundes- und Landesprogramme, politische Akteure, die neues Recht ausarbeiten, zum Beispiel Landesantidiskriminierungsgesetze. All diese Akteure haben in Netzwerken zusammengearbeitet. Auch hier gab es Streit – und Streit ist aus demokratietheoretischer Sicht super.

Dadurch wurden Diskurse verschoben und Verhältnisse geklärt. Auch hier einige Beispiele:

1) Dass Diskriminierungsschutz Vertragsfreiheit nicht verunmöglicht, sondern für viele Menschen erst ermöglicht, ist 2017 keine Mindermeinung mehr, sondern wird an juristischen Fakultäten gelehrt und von deutschen Gerichten in Urteile geschrieben.

2) Dass Meinungsfreiheit Schranken hat, die auch in der Diskriminierung anderer begründet sind und dass heute zunehmend wegen Volksverhetzung ermittelt wird, wo vor zehn Jahren Verfahren noch eingestellt worden wären, das haben wir einer Debatte um Antidiskriminierung zu verdanken. Zu verdanken haben wir das auch Organisationen wie dem Türkischen Bund Berlin Brandenburg, die mit Unterstützung des Antidiskriminierungsnetzwerkes Berlin und dem Deutschen Institut für Menschenrechte durch den UN-Antirassismus-Ausschuss klären ließen, dass die staatsanwaltliche Einstellung eines Strafverfahrens gegen Thilo Sarrazin wegen Volksverhetzung gegen die UN-Antirassismus-Konvention verstieß. Der Ausschuss hat klargestellt, dass auch rassistische Äußerungen von Funktionsträgern demokratischer Parteien, die nicht unter dem Extremismusverdacht des Verfassungsschutzes stehen, gegen Menschenrechte verstoßen können.

3) Dass heute von Inklusion statt von Integration gesprochen wird, von Respekt und von Rechten gegen Diskriminierung statt von Toleranz, von Alltagsrassismus und Diskriminierungserfahrungen, statt von Fremdenangst und Rechtsextremismus, dass verweist auf eine wichtige doppelte Perspektivverschiebung, die mich zur zweiten und dritten antidiskriminierungspolitischen Prämisse führt:

## **2. Diskriminierung als Alltagserfahrung**

Der Antidiskriminierungsansatz nimmt die Perspektive der Betroffenen von Diskriminierung ernst. Wenn wir Diskriminierung verstehen, verhindern, abbauen wollen, müssen wir die Expertise derjenigen, die sie erleben, einbeziehen. Aus dieser Perspektive ist Diskriminierung keine Ausnahme und kein Extremismus. Das Problem beginnt bereits im Bereich alltäglicher Ausschlüsse und Diskriminierungen. Rassismus oder Transphobie bedeuten mehr als Hassgewalt oder Hassrede. Exklusion, die Aberkennung von gleicher und würdevoller Teilhabe beginnen früher: zum Beispiel bei der Verweigerung des aktiven und passiven Wahlrechts für Migrant\*innen, die seit vielen Jahren an einem Gemeinwesen teilhaben, zum Beispiel bei der Verweigerung diskriminierungsfrei im eigenen Geschlecht zu leben.

Konzeptionell bedeutet diese Perspektivverschiebung, dass der Tatbestand der Diskriminierung in Art. 3 Abs. 3 GG, im AGG und perspektivisch auch in Landesantidiskriminierungsgesetzen nicht vom Nachweis eines Vorsatzes oder einer bösen Absicht zu diskriminieren abhängt, sondern dass es um den Effekt, den Nachteil, den Betroffene erleiden geht. Institutionell heißt das, dass Beratungsstellen, Selbstorganisationen und Empowermentansätze in den vergangenen 15 Jahren eine diskursive Aufwertung und zunehmend auch Ressourcen für ihre wertvolle Arbeit erhalten haben. Entsprechend lautet auch eine zentrale Empfehlung des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (ADVD): „Betroffene müssen gestärkt und Unterstützungs- und Beratungsstrukturen, insbesondere

qualifizierte Antidiskriminierungsberatungsstellen, flächendeckend aufgebaut werden.“<sup>5</sup> Das ist im Land Berlin in den letzten Jahren in beispielhafter Weise geschehen und die Einrichtung einer neuen Fach- und Koordinationsstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt geht diesen Weg konsequent weiter.

### **3. Diskriminierung geht uns alle an**

Diskriminierung ist gesellschaftliche Normalität und sie findet in der Mitte der Gesellschaft statt. Auch deshalb geht uns Diskriminierung alle an. Diskriminierung ist kein Minderheitenproblem, weder auf Betroffenenseite, noch auf der Seite der Verantwortlichen. Sie ist vielmehr Resultat einer ungleich strukturierten Wirklichkeit, in der Menschen zueinander in Ungleichheitsverhältnissen stehen. Diese gehen auf historische Ungleichheitsverhältnisse zurück: auf Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Heteronormativität. Daraus resultieren für einige Menschen schwierige Ausgangsbedingungen, um frei und gleich an der Gesellschaft teilzuhaben.

Der Kern von Diskriminierung liegt also nicht in einer natürlichen, pathologischen oder gottgegebenen Differenz von Frauen, Schwarzen, Intergeschlechtlichen oder Behinderten, sondern in der der Verhinderung gleichberechtigter Teilhabe durch Normen, Diskurse, Strukturen und Institutionen der Mehrheitsgesellschaft. Die ungleiche Verteilung von Chancen, Ressourcen und Anerkennung, ist also in der Regel weder zufällig, noch feindselig, noch in natürlicher Differenz begründet, sondern gesellschaftlich bedingt und historisch gewachsen.

Bei Diskriminierung geht es deshalb auch um mehr, als es das einstellungsbasierte Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) auszudrücken vermag. Es geht um „tradierte, verfestigte, in Strukturen manifeste Benachteiligungen, die nicht automatisch oder immer, aber im empirisch nachweisbaren Regelfall gesellschaftliche Minderheiten treffen, also hierzulande: Frauen, Migrant\*innen, nicht-christlich Gläubige, Alte und Kinder, Behinderte, Transpersonen usw.“<sup>6</sup> Ich plädiere daher für eine Erweiterung des GMF Ansatzes auch in der Demokratieförderung um die Antidiskriminierungsperspektive, die uns auf die strukturellen Asymmetrien in der Gesellschaft hinweist.

Auf diese Asymmetrien muss eine Gesellschaft, die sich der Trias aus Würde, Freiheit und Gleichheit selbst verpflichtet hat, mit besonderem Schutz und mit besonderen Maßnahmen

---

<sup>5</sup> ADVD, Pressemitteilung vom 29.06.2017 zur Veröffentlichung des 3. Gemeinsamen Berichts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Abruf: <https://www.antidiskriminierung.org/neuigkeiten-1/2017/6/29/eine-flaschenpost-mit-wichtigem-inhalt-pressemitteilung-3-bericht-der-ads>

<sup>6</sup> Susanne Baer, Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts und drei Orientierungen für die Zukunft, in: Heinrich-Böll- Stiftung (Hrg.) Positive Maßnahmen: Von Antidiskriminierung zu Diversity, 2011, S. 14.

reagieren. Olympe de Gouge hat das mit der besonderen Hervorhebung der Rechte der Frauen getan. Die erste Antidiskriminierungsvorschrift, die es dann tatsächlich in eine Verfassung geschafft hat, war das Verbot, einer Person aufgrund ihrer zugeschriebenen Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres früheren Status als Sklave das Wahlrecht zu verweigern. So steht es seit 1870 bis heute im 15. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten.

Aus dem Verbot der Diskriminierung durch den Staat entwickelten sich im Laufe der Zeit auch Diskriminierungsverbote zwischen Privaten. Wobei entwickeln hier wieder das falsche Wort ist. Grund- und Menschenrechte als Basis eines jeden demokratischen Gemeinwesens fallen nicht vom Himmel. Politische Kämpfe haben zu Rechtsansprüchen geführt. Als der damaligen U.S. Präsident Lyndon B. Johnson 1964 den Civil Rights Act, das U.S. amerikanische Pendant zum AGG, unterzeichnete schüttelte ihm Martin Luther King unter den Blitzlichtern der Presse die Hand. Dem ging ein langer und harter Kampf voraus, mit dem Mitteln der Politik und des Rechts: Proteste, Demonstrationen, Klagen bis zum US Supreme Court.

Das Beispiel der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung, aber auch vieler Kläger\*innen, die sich in den letzten 11 Jahren auf das AGG berufen haben, hat eindrücklich gezeigt: Wer Rechte erkämpft und in Anspruch nimmt, ermächtigt sich damit als Bürger\*in. Der Kampf um gleiche Rechte hat auch die Vorstellung darüber, welche Werte eine Gesellschaft verbindet und wer zur Teilhabe an der Gesellschaft berechtigt ist, entscheidend verändert. Siehe die Ehe für alle. Das ist gelebte Demokratie.

Die erkämpften Rechte müssen aber auch in Einzelfällen durchgesetzt werden. Das ist ein langwieriger und ressourcenaufwendiger Prozess. Hier kommen ganz besonders Betroffene, Rechtsanwält\*innen und Antidiskriminierungsbüros ins Spiel, die diesen steinigen Weg mit wenigen Ressourcen gehen. Zum Beispiel die Berliner Rechtsanwältin Maryam Haschemi, die sich zusammen mit der Beratungsstelle des Antidiskriminierungsnetzwerks Berlin (ADNB) des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (TBB) für die Rechte von Frauen, die mit Kopftuch an Berliner Schulen unterrichten wollen, einsetzt. Ihnen gebührt Hochachtung und Dank.

#### **4. Antidiskriminierungspolitische Herausforderungen in einer lebendigen Demokratie**

Im Sinne einer lebendigen Demokratie und einer lebendigen Verfassungswirklichkeit sollten wir unsere Hoffnungen für mehr Gleichheit nicht ausschließlich auf die Gerichte setzen. Ebenso wichtig ist gesellschaftspolitisches Engagement für gute gesetzgeberische Entscheidungen.

Die „Ehe für alle“ ist ein gutes Beispiel für das Zusammenspiel von demokratischer Öffentlichkeit, Legislative und einer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass

die Verfassung auslegt und im Sinne einer lebendigen Verfassung entwickelt. Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz hat der Gesetzgeber 2001 einen ersten Schritt Richtung Gleichstellung getan. Karlsruhe hat mit Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes selbst und später zu Erbschaftssteuer, zur Gleichbehandlung bei der Einkommenssteuer und zum Adoptionsrecht, die Gleichstellung immer weiter vorangebracht. Jetzt hat der Gesetzgeber mit dem Votum für die „Ehe für alle“ den nächsten Schritt für mehr Gleichheit gemacht. Dabei handelte es sich nicht um eine Frage des Gewissens, sondern eine klar an Grund- und Menschenrechten orientierte Entscheidung. Und natürlich ist es auch legitim, wenn die Gegner\*innen des Gesetzes das Bundesverfassungsgericht wieder anrufen. So funktioniert Demokratie.

Demokratie bedeutet aber auch, eine lebendige Verfassung. Im deutschen Verfassungsrecht ist es nicht so, dass die Verfassung so auszulegen ist, wie sie zum Zeitpunkt ihres Entstehens ausgelegt wurde. Dass die Ehe auch zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossen werden kann, stand 1949 nicht zur Debatte, heute schon. Insofern bin ich überzeugt, dass wir keine Verfassungsänderung brauchen. Und wenn das Bundesverfassungsgericht doch so entscheidet, dann müssen wir politisch die Mehrheiten dafür schaffen!

In Sachen Neutralitätsgesetz könnte das Land Berlin bereits jetzt mit gutem Beispiel vorangehen. Und damit nicht nur die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umsetzen, das 2015 entschieden hat, dass in einer religiös pluralistischen Gesellschaft religiöse Neutralität auch durch das Tragen eines Kopftuchs nicht verletzt. Berlin könnte so auch den empirischen Beweis möglich machen, dass Muslime sehr wohl religiös neutral unterrichten oder urteilen können.

Doch bleiben wir bei den Gerichten und kommen wir damit zu einer der großen Herausforderungen der Zukunft für das Antidiskriminierungsrecht: der Rechtsdurchsetzung als Teil von effektivem Rechtsschutz. Der Ruf nach Auskunftsrechten und einem Verbandsklagerecht ist lauter geworden, zuletzt wurde er auch von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Rahmen der Evaluation des AGG erhoben. Und ich hoffe sehr auf ein Landesantidiskriminierungsgesetz des Landes Berlin, das eine Verbandsklage enthält, auch um zu sehen, wie dieses Instrument in der Praxis mit Leben gefüllt wird. Gute Praxis in diesem Bereich kann positive Effekte auf rechtspolitische Forderungen nach einem Verbandsklagerecht im AGG nach sich ziehen.

Doch auch, wenn Berlin als erstes deutsches Bundesland ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) haben sollte, dürfen wir uns nicht zurücklehnen. Wir können von anderen Bundesländern lernen, zum Beispiel von Niedersachsen und

Bremen. Beide Bundesländer haben ein Verbot rassistischer Diskriminierung beim Zugang zu Diskotheken und Clubs ins Gaststättengesetz aufgenommen mit der Folge, dass die Betreiber bei Diskriminierung Bußgelder zahlen müssen.

Weitere Herausforderungen betreffen den Anwendungsbereich von Antidiskriminierungsregeln. Ein LADG erleichtert die Thematisierung und die Rechtsdurchsetzung in den Lebensbereichen Bildung und Behördenhandeln. Das würde dazu führen, dass Berlin als erstes Bundesland in Deutschland die EU-Antirassismus-Richtlinie von 2000 umsetzt, die ein Verbot rassistischer Diskriminierung im Bildungsbereich sowie effektive Sanktionen vorsieht. Die Aufnahme von neuen bisher nicht geschützten Diskriminierungskategorien wie „sozialer Status“ oder „Familienstand“ würden auf neue Entwicklungen und Diskriminierungsrealitäten reagieren.<sup>7</sup> Zu empfehlen wäre schließlich die Formulierung eines offenen, nicht abgeschlossenen Katalogs von Diskriminierungsgründen. Das ermöglicht es der Rechtsprechung, Recht fortzuentwickeln und „neue“ oder bisher nicht bedachte Kategorisierungen zu berücksichtigen, dazu zählen zum Beispiel die Diskriminierung wegen Übergewichts oder wegen der ostdeutschen Herkunft. Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention und Art. 21 der Europäischen Grundrechte Charta enthalten solche offene Diskriminierungsverbote, die nach einer Auflistung bestimmter Diskriminierungsgründe „sonstige Gründe“ zulassen.

Im Zusammenhang mit den Katalogen der Diskriminierungsgründen stellt sich schließlich eine weitere Herausforderung: Nicht besondere Persönlichkeitsmerkmale oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe sind das Problem, sondern die pauschalisierende Zuordnung von Individuen zu Gruppen. Darauf kann auch der Gesetzgeber mit einer Klarstellung reagieren: Zum Beispiel kann das essenzialisierende und historisch belastete Merkmal „Rasse“ durch die Termini „rassistisch“, „rassistische Diskriminierung“ oder „aus rassistischen Gründen“ ersetzt werden. In Artikel 12 Abs. 2 der Brandenburger Landesverfassung heißt es deshalb bereits: „[Niemand darf ...] *aus rassistischen Gründen* [bevorzugt oder benachteiligt werden].“

Die Erweiterung der Diskriminierungskataloge zusammen mit der Einsicht, dass Diskriminierung mehrdimensional auftritt stellt uns auch vor die Herausforderung institutioneller Zuständigkeiten und Zusammenarbeit. Die Erfahrung der letzten Jahre hat auch gezeigt, dass das Thema Antidiskriminierung nicht zu einer Schwächung, sondern zu einer Stärkung bestehender Ressorts und Anliegen, zum Beispiel der Frauenförderung beigetragen.

---

<sup>7</sup> Liebscher, Welche Diskriminierungsgründe braucht das AGG?, in: Dossier Zehn Jahre AGG, Heinrich Böll Stiftung 2017, Abruf: <https://heimatkunde.boell.de/2017/04/26/welche-diskriminierungsgruende-braucht-das-agg>



Der letzte Punkt, auf den es mir wichtig ist hinzuweisen, auch wenn wir heute zu Recht in Feierstimmung sind: Menschenrechte sind erkämpft worden und sie müssen verteidigt werden, denn sie sind in Gefahr. Wir haben in den letzten Jahren einerseits eine Demokratisierung erlebt, zum Beispiel die Verbesserung der Rechte von queeren Lebensentwürfen. Andererseits erleben wir eine Zuspitzung politischer Lager, die sich nicht nur über die soziale Frage, sondern auch über die Zunahme von Rassismus und Sexismus auszeichnet. Und dabei denke ich nicht nur an Donald Trump oder Recep Tayyip Erdoğan. Ich denke auch an Pegida, ich denke an die AfD, ich denke an den NSU, ich denke an die zunehmende Stigmatisierung von Hartz 4 Empfänger\*innen, ich denke an die Hetze gegen Feminist\*innen. Hier gilt es eine Haltung zu entwickeln, zu unterstützen und zu transportieren gegen die Spaltung der Gesellschaft. Hier gilt es Visionen zu entwickeln und zu unterstützen: eine Vision von einer Gesellschaft ohne Diskriminierung, einer pluralistischen Gesellschaft der Vielen. Und hier zeigt sich ganz deutlich, dass Antidiskriminierung und Demokratieförderung zusammengehören.

## Impressum

### Herausgeberin:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS)

Landes-Demokratiezentrum

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

### V.i.S.d.P.:

Pressestelle der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Telefon: 030 – 9013-3622

E-Mail: [pressestelle@senjustva.berlin.de](mailto:pressestelle@senjustva.berlin.de)

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung von politischen Parteien verwendet werden.

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.

Berlin, 2020